

Gebührensatzung der Bayerischen Verwaltungsschule

vom 24.03.2004

Verwaltungsratsbeschluss: 24.03.2004
Bekanntmachung: 02.04.2004 (Staatsanzeiger Nr. 14/2004)
Letzte Änderung: 25.06.2021 (Staatsanzeiger Nr. 28/2021)

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Bayerische Verwaltungsschule vom 09.06.1998 (BayRS 2038-1-1-I) in Verbindung mit § 11 der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule vom 06.04.1999 (StAnz. Nr. 16 vom 23.04.1999) erlässt die Bayerische Verwaltungsschule folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bayerische Verwaltungsschule erhebt Gebühren für Lehrgänge und Prüfungen (Veranstaltungen), für Unterkunft und Verpflegung sowie für sonstige damit zusammenhängende Leistungen.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr für Leistungen, für welche das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, sind der damit verbundene Aufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Wird ein Teilnehmer zur Vorbereitung auf die Wiederholung einer Prüfung nur zu einzelnen Teilen eines Lehrgangs oder eines Lehrgangsabschnittes angemeldet und zugelassen, wird die Gebühr anteilmäßig gekürzt.
- (4) Wird ein Prüfungsteilnehmer zur Nachholung von Teilen einer Prüfung in einem späteren Prüfungstermin zugelassen, wird dafür eine anteilmäßig gekürzte Gebühr erhoben.
- (5) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für Lehrgänge, Prüfungen, Unterkunft und Verpflegung sowie für Inhouse-Seminare entsteht mit der Einladung, der Zulassung oder der Vereinbarung einer Veranstaltung.
- (2) Die Gebührenschuld für sonstige Leistungen entsteht mit der Beantragung.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Anmeldung vornimmt, die Vereinbarung schließt oder die Leistung beantragt.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Für die Verzinsung gestundeter Gebühren und die Erhebung und Berechnung von Säumniszuschlägen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6

Gebührenermäßigung bei Rücknahme der Anmeldung oder vorzeitigem Ausscheiden

- (1) Die Gebührenschuld für Lehrgänge oder zeitlich abgegrenzte Abschnitte eines Lehrgangs mit einer Dauer bis zu vier Wochen vermindert sich auf die Hälfte, wenn der Teilnehmer spätestens am Tag vor deren Beginn abgemeldet wird.
- (2) Die Gebührenschuld für Lehrgänge oder zeitlich abgegrenzte Abschnitte eines Lehrgangs mit einer Dauer von mehr als vier Wochen vermindert sich
 - a) auf ein Zehntel, wenn die Abmeldung spätestens am Tag vor deren Beginn erfolgt,
 - b) auf ein Drittel, wenn die Abmeldung während des ersten Drittels der Veranstaltung erfolgt,
 - c) auf die Hälfte, wenn die Abmeldung nach dem ersten Drittel, aber noch während der ersten Hälfte der Veranstaltung erfolgt.
- (3) Die Prüfungsgebühr vermindert sich auf die Hälfte, wenn der Teilnehmer spätestens am Tag vor Beginn der Prüfung abgemeldet wird.

- (4) Die Gebühr für ein Inhouse-Seminar vermindert sich
- a) bei einer zeitlichen Verschiebung unter Aufrechterhaltung der Vereinbarung
 - aa) auf 15 %, wenn die Verschiebung spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Termin beantragt wird,
 - bb) auf 25 %, wenn die Verschiebung spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin beantragt wird,
 - b) bei einer Stornierung
 - aa) auf 15 %, wenn die Mitteilung über die Stornierung spätestens fünf Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgt,
 - bb) auf 25 %, wenn die Mitteilung über die Stornierung spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgt,
 - cc) auf 50 %, wenn die Mitteilung über die Stornierung spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin erfolgt.
- (5) Die Abmeldung, die zeitliche Verschiebung und die Stornierung müssen schriftlich erfolgen.

§ 7

Vorhaltegebühren für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Die Gebührenschuld für nicht in Anspruch genommene Unterkunft und Verpflegung erlischt nach einer schriftlichen Abmeldung von der Veranstaltung, soweit nicht Vorhaltegebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen anfallen.
- (2) Erfolgt die Abmeldung später als vier Wochen vor Beginn einer Veranstaltung oder eines zeitlich abgegrenzten Abschnitts einer Veranstaltung, werden 70 % der vollen Unterkunftsgebühr bis zur Höchstzahl von 20 Übernachtungen, jedoch längstens bis zum Ende eines Abschnitts erhoben.
- (3) Erfolgt die Abmeldung später als am Tag vor Beginn der Veranstaltung oder eines Abschnitts, werden bis längstens zum Ende eines Abschnitts für die vier nachfolgenden Tage die vollen Unterkunfts- und Verpflegungsgebühren und für weitere 20 Übernachtungen die vollen Unterkunftsgebühren erhoben.

§ 7 a

Umbuchung

- (1) Bei Abmeldung vor Beginn einer Veranstaltung werden die dafür entstandenen Gebühren bei gleichzeitiger Anmeldung des Teilnehmers für eine innerhalb eines Jahres stattfindende andere Veranstaltung (Umbuchung) auf die neue Gebührenschuld nach den nachfolgenden Bestimmungen angerechnet.
- (2) Lehrgangs-, Prüfungs- und Verpflegungsgebühren werden bis zur vollen Höhe angerechnet.

- (3) Unterkunftsgebühren werden in voller Höhe angerechnet, wenn die Abmeldung spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgt ist, im übrigen nur mit dem über die Vorhaltegebühr des § 7 Abs. 2 hinausgehenden Betrag.

§ 8

Gebührenerstattung und Kostenersatz

- (1) Lehrgangsgebühren werden nur dann anteilig erstattet, wenn bei einer Veranstaltung mehr als ein halber Tag ersatzlos ausfällt.
- (2) Wird eine Veranstaltung abgesagt, werden nur die Fahrtkosten ersetzt. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten § 14 der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule und alle weiteren bisherigen Gebührenregelungen außer Kraft.